

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 21.03.2017

### **Ausschüttungssperre ist nicht gleich Abführungssperre – Gewinn aus der Änderung des § 253 Abs. 2 HGB unterliegt nicht der Abführungssperre von Gewinnabführungsverträgen i.S.v. § 301 AktG – BMF-Schreiben vom 23.12.2016 (IV C 2 – S 2770/16/10002)**

Im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften wurde im Februar 2016 die Änderung des § 253 Abs. 2 HGB beschlossen und am 16.03.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet. Für die handelsbilanzielle Bewertung ist seither statt des Rechnungszinses auf Basis des 7-Jahres-Durchschnitts der Rendite von Euro-Festzinsswaps zzgl. Risikozuschlag der 10-Jahres-Durchschnitts-Zinssatz heranzuziehen, was im Jahr der Umstellung zu einem handelsrechtlichen Gewinn führt. Die Gründe und Auswirkungen hierzu sind im Quartalsletter II/2016 nachzulesen.

### **Angabe der Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB**

§ 253 Abs. 6 HGB regelt, dass fortan neben dem Wert der Pensionsrückstellungen auf Basis des 10-Jahres-Durchschnittszinses zusätzlich der Wert auf Basis des 7-Jahres-Durchschnittszinses zu ermitteln ist, um aus der Differenz die gesetzlich vorgeschriebene Ausschüttungssperre zu ermitteln. Handelsrechtliche Gewinne dürfen danach nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens die Ausschüttungssperre decken. Der Unterschiedsbeitrag ist in jedem Geschäftsjahr im Anhang oder unter der Bilanz darzustellen.

### **Auswirkungen auf die Anerkennung steuerlicher Organschaften**

Das BMF stellte mit seinem Schreiben vom 23.12.2016 (IV C 2 – S 2770/16/1002) klar, dass diese Ausschüttungssperre nicht im Rahmen des § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) zu berücksichtigen ist. § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 301 AktG sieht vor, dass Organschaften im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags i.S.d. § 291 Abs. 1 AktG ihren gesamten Gewinn, höchstens jedoch den Jahresüberschuss abzüglich der nach § 300 AktG vorgesehenen gesetzlichen Rücklagen sowie den nach § 268 Abs. 8 HGB (Gewinne aus immateriellen Vermögenswerten) ausschüttungsgesperren Betrag an ihren Organträger abführen müssen. Die Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 HGB fällt hier explizit nicht darunter, eine analoge Anwendung ist nicht vorgesehen. Das bedeutet, dass der aus der Änderung des Rechnungszinssatzes nach § 253 Abs. 2 HGB resultierende handelsrechtliche Gewinn vollständig an den Organträger abgeführt werden muss und nicht pauschal als Abstockungsgewinn in eine Rücklage eingestellt werden darf.

### **Ausnahmen**

Eine Einstellung in eine Rücklage ist nur unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG (Minderabführungen mit Verursachung in organschaftlichen Zeiten) möglich, wenn dies im Einzelfall bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründbar ist.

Darüber hinaus muss zur steuerlichen Anerkennung eine vor dem 23. Dezember 2016 unrechtmäßig unterbliebene Abführung des Gewinns aus der Änderung des § 253 Abs. 2 HGB bis spätestens in dem nach dem 31. Dezember 2016 aufzustellenden Jahresabschluss nachgeholt werden.

## Fazit

Das Verbot der Ausschüttung nach § 253 Abs. 6 HGB ist nicht auf Gewinnabführungsverträge i.S.d. § 301 AktG anwendbar. Die Gesellschaften haben den aus der Änderung des § 253 Abs. 2 HGB resultierenden Gewinn an ihren Organträger abzuführen. (Katja Sombeck)

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)